

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PRODIAC Sicherheit GmbH für Alarmmanagement

(gültig ab 01.06.2015)

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die PRODIAC Sicherheit GmbH (PRODIAC genannt) übernimmt die Entgegennahme von Meldungen in der durch die CONEXIS GmbH betriebenen AES / Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) sowie deren Prozesssteuerung und Bearbeitung, deren Art und derzeitiger Umfang sich aus dem Maßnahmenplan ergibt.

(2) Der Maßnahmenplan ist Bestandteil des Vertrages und erst dann verbindlich, wenn eine schriftliche Bestätigung durch PRODIAC erfolgt ist.

(3) Änderungen im Maßnahmenplan, wie z.B. Ansprechpartner oder Rufnummern müssen PRODIAC unverzüglich mitgeteilt werden, dies kann entweder schriftlich oder auch bei Nennung des Codewortes per Telefon mitgeteilt werden. Sie sind erst dann verbindlich, wenn eine schriftliche Bestätigung der vorgenommenen Änderung durch PRODIAC erfolgt.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen PRODIAC und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Geltungsbereich

(1) Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote von PRODIAC und Grundlage ihrer Verkäufe, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung und Auskünften (nachfolgend nur noch Leistungen genannt). Ohne wiederholte Erwähnung gelten sie auch für spätere Leistungen.

(2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt PRODIAC nicht an, es sei denn, PRODIAC hätte ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn PRODIAC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

3. Vertragsschluss und -inhalt

(1) Vorvertragliche Mitteilungen (Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge etc.) von PRODIAC sind freibleibend. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist eine schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

(2) PRODIAC ist berechtigt, bei Auftragsbestätigung organisatorische und empfangstechnische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Prozessabläufe als sachdienlich erweisen und dem Auftraggeber zumutbar sind.

4. Preise / Entgelt

(1) Rechnungen sind mit Zugang sofort und ohne Abzug fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Erfolgt bis dahin keine Zahlung, ist PRODIAC berechtigt, für die Zeit danach Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu verlangen. Einer gesonderten Mahnung bedarf es hierfür nicht. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschaden bleibt vorbehalten. Als Datum des Eingangs der Zahlung, gilt der Tag, an welchem der Betrag bei PRODIAC vorliegt oder ihrem Konto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungswegs geht zu Lasten des Auftraggebers. Weiterhin wird PRODIAC die Mahnkosten in tatsächlich angefallener Höhe an den Auftraggeber berechnen. Werden Wechsel oder Schecks entgegengenommen, so erfolgt dies nur unter dem Vorbehalt der richtigen Einlösung. Diskontspesen und etwaige Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2) Das Entgelt beruht auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen des Bewachungsgewerbes. Erhöhen sich diese Vereinbarungen oder treten andere gesetzliche Maßnahmen in Kraft, die die Preise beeinflussen, so kann das Entgelt

um den gleichen Prozentsatz, der seit Vertragsabschluss beziehungsweise seit der letzten Anpassung angefallenen Mehrbelastungen angepasst werden. Diese Änderung gilt von dem der Änderung folgenden Kalendermonat an. Alle Preise sind als Nettopreise ausgewiesen. Auf die Nettopreise wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer aufgeschlagen. Werden Leistungen erst nach mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss durchgeführt, kann PRODIAC die Preise anpassen, wenn nachträglich die Leistungen durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren oder deren Erhöhungen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen die Preise beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert werden.

(3) Alle aus dem Betrieb der kundenseitigen Übertragungseinrichtung entstehenden Kosten und Gebühren trägt der Auftraggeber, soweit keine anders lautende schriftliche Regelung existiert. Der Auftraggeber erstattet PRODIAC darüber hinaus sämtliche entstandenen Kosten für den Fall, dass die vom Auftraggeber genannten Personen im Alarmfall telefonisch nicht erreichbar sind.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen Vertragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann PRODIAC die Leistung bis zur Erfüllung einstellen, ohne dass dies ihren Anspruch auf Zahlung des laufenden Entgeltes beeinträchtigt. Sie kann ferner den Vertrag fristlos kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Anlagen mit Aufschaltungen auf Hauptmelderanlagen der Polizei oder Feuerwehr und/oder VdS-Anlagen wird PRODIAC jeweils eine entsprechende Mitteilung an die zuständigen Stellen weiterleiten.

5. Vertragsdauer / Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis eines Aufschaltungsvertrages beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf eine Dauer von mindestens 1 Jahr geschlossen, längstens jedoch bis zum Ende des Kalendervierteljahres der endgültigen Außerbetriebsetzung der Übertragungseinrichtung.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Für die Dauer einer vorübergehenden, bei PRODIAC angemeldeten Außerbetriebsetzung ruhen die Verpflichtungen aus dem Aufschaltungsvertrag und zur Zahlung des Entgeltes.

(3) Nach Vertragsbeendigung oder Außerbetriebsetzung, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bestehende Übertragungseinrichtung innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsbeendigung oder Außerbetriebsetzung, stillzulegen. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist er trotz Vertragsbeendigung oder Außerbetriebsetzung bis zur endgültigen Unterbrechung der Übertragungseinrichtung verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Vertragsablauf. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

6. Gewährleistung und Haftung

(1) Eine Haftung für die Übertragungsgeräte des Auftraggebers bzw. des Endkunden und die Übertragungswege selbst, sofern sich diese nicht im alleinigen Einflussbereich des Auftragnehmers befinden, wird vom PRODIAC nicht übernommen.

7. Technische Meldungen

(1) Die Übertragungseinrichtung für Gefahrenmeldungen darf nur im Falle der Gefahr betätigt werden. Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit PRODIAC zulässig. PRODIAC haftet nicht für Kosten für das Entsenden der Einsatzkräfte. Diese Kosten gehen allein zu Lasten des Auftraggebers.

8. Leistungszeit / Leistungserbringung

(1) Die Leistungszeit beginnt mit dem Zugang der unterzeichneten Maßnahmenpläne, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen vom Vertragspartner zu erbringenden Voraussetzungen. Im Falle höherer Gewalt kann PRODIAC a) während der Dauer der Verhinderung und einer angemessenen Anlaufzeit die Leistung hinausschieben. b) wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall verpflichtet sich PRODIAC den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und gegebenenfalls die Gegenleistung zurück zu erstatten. Unter höherer Ge-

walt sind alle von PRODIAC nicht zu vertretene Umstände, die Leistungen von PRODIAC oder ihrer Lieferanten wesentlich erschweren oder unmöglich machen zu verstehen. Hierzu zählen beispielsweise: Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschläge, Unruhen, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streit, Aussperrungen, Brand und behördliche Verfügungen. PRODIAC behält sich das Recht vor, aufgeschaltete bzw. überwachte Alarmobjekte, welche über das normale Maß hinaus, die operativen Abläufe sowie die Erreichbarkeit der zur Verfügung gestellten Empfangstechnik belasten, von der Überwachung auszuschließen. PRODIAC verpflichtet sich von diesem Verhalten ausschließlich dann Gebrauch zu machen, wenn Lösungsversuche des Vertragspartners nicht zur Verbesserung des bemängelten Zustands führen. Der Vertragspartner wird im Falle eines Ausschlusses der Überwachung über die von PRODIAC getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

9. Versicherung

(1) PRODIAC unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung gem. DIN 77200 mit folgenden Deckungssummen

- a) € 1.500.000,00 bei Personenschäden
- b) € 1.000.000,00 bei Sachschäden
- c) € 250.000,00 bei Vermögensschäden, sowie Schäden durch Verletzung des BDSG
- d) € 150.000,00 bei Abhandenkommen überlassener Schlüssel
- e) € 250.000,00 bei Abhandenkommen bewachter Sachen.

(2) Die vorstehend aufgeführten Deckungssummen nimmt der Auftraggeber zu Kenntnis. Nach seiner Wertung sind diese ausreichend, um objekt- und vertragstypische Risiken abzudecken. Der Auftraggeber kann von PRODIAC den Nachweis über den Abschluss und Bestand einer Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen mit den aufgrund der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 23. Juli 2002 – s. Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. S. 1378 ff.) - festgelegten Inhalten verlangen. Entsprechend den zwischen PRODIAC und ihrem Betriebshaftpflichtversicherer geltenden Versicherungsbedingungen ist eine Haftung von PRODIAC in Fällen höherer Gewalt sowie für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terror, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Naturkatastrophen oder unmittelbar auf hoheitlichen/behördlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen, ausgeschlossen. Sollte PRODIAC der Deckungsschutz versagt werden aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so entfällt eine etwaige Haftung von PRODIAC in der Höhe, in der bei ordnungsgemäßigem Verhalten Versicherungsschutz erteilt worden wäre. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass PRODIAC als Versicherungsnehmerin nach den AHB eine Reihe von Obliegenheitspflichten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit der Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen (§ 5.2 AHB). PRODIAC ist aufgrund der bestehenden Versicherung verpflichtet, den Anspruch bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung/Deckungszusage durch den Versicherer innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen (§ 10 AHB).

10. Alarmierung Ordnungsbehörden

(1) Bei einer Alarmierung der Polizei/Firewehr durch PRODIAC bzw. einen Dritten gemäß Alarmplan wird dieser ausdrücklich im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, der der kostenrechtliche Verursacher des Einsatzes ist, tätig. Unabhängig davon, ob die Rechnung auf den Namen des Auftraggebers oder Auftragnehmers bzw. den eingesetzten Dritten als direkte Kontaktperson durch die bescheidende Behörde (Polizei, Firewehr, Ordnungsamt usw.) gerichtet wird, ist der Auftraggeber als Verursacher verpflichtet, PRODIAC den verauslagten oder noch zu verauslagenden Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zu erstatten.

(2) Für die Bearbeitung und Weiterleitung von Rechnungen der bescheidenden Behörde wie z.B. Polizei, Firewehr, Ordnungsamt usw. an den Auftraggeber, erhebt PRODIAC eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zzgl. MwSt. Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen vom Auftraggeber zu erstatten.

11. Schadensersatz

(1) Die Haftung von PRODIAC für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Ziff. 9 aufgeführten Summen begrenzt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit der PRODIAC selbst ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder infolge einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

(2) In jedem Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

(3) Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(4) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 11 Abs. 1 vorgesehen, ist - mit Ausnahme der Personenschäden - ausgeschlossen.

(4) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber PRODIAC schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.

(5) Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der Frist geltend gemacht werden sind ausgeschlossen. Bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung durch den Versicherer der PRODIAC wird PRODIAC den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich unterrichten. In diesem Fall muss der Auftraggeber seinen Anspruch gegenüber PRODIAC innerhalb der durch die AHB (§ 10 AHB) festgelegten Fristen gerichtlich geltend machen; andernfalls ist die weitere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vom Auftraggeber gegenüber PRODIAC mit Ablauf dieser Frist abgelaufen.

12. Schlussbestimmungen

(1) Gemäß §28 Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz weist PRODIAC darauf hin, dass aus Sicherheitsgründen eine Aufzeichnung der Telefongespräche in unserem Rechenzentrum erfolgt. PRODIAC weist darauf hin, dass die jeweils gültigen Gesetze zum Schutz von Daten eingehalten werden.

(2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag gelten Vereinbarungen in folgender Reihenfolge:

a) Vertrag inkl. Leistungsbeschreibung, Maßnahmenplan und AGB der PRODIAC

b) Gesetzliche Regelungen

(3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Betriebsleitung von PRODIAC. Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden

(4) PRODIAC ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag als Ganzes an ein mit ihr verbundenes Unternehmen bzw. Kooperationspartner zu übertragen, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.